

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

34. Jahrgang

Wittmund, den 28. Juni 2013

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) vom 23. 5. 2013	43
Öffentliche Bekanntmachung vom 20. 6. 2013 Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen	43
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragssatzung)	44
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Esens (Hebesatzsatzung)	46
Hundesteuersatzung der Stadt Esens	46
Bauleitplanung in der Ortschaft Ardorf, Ortsteil Collrunge, der Stadt Wittmund Bebauungsplan 6.2/B 16 „Ehemaliges Munitionsdepot“ hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	49
Bebauungsplan Nr. 3 „Warf“, 1. Änderung, der Gemeinde Ochtersum	49
Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund: Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 15 der 30. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) für das Bezugsjahr 2012	49
Hinweisbekanntmachung des „Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ betr. Haushaltssatzung 2013	50
Hinweisbekanntmachung des „Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ betr. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „JadeWeserPark“	50
Hinweisbekanntmachung des „Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ betr. Bauleitplan Nr. 2 „JadeWeserPark / Westlich Schlüchtenser Weg“	50

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP)

Die Gemeinde Westerholt, Gartenstr. 1, 26556 Westerholt, und die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Aurich, Eschener Allee 31, 26603 Aurich, beabsichtigen, den bestehende Fußweg an der Ostseite der Landesstraße 7 (Auricher Straße) innerhalb der geschlossenen Ortschaft Westerholt durch einen abgesetzten Geh-/Radweg zu ersetzen. Die Länge des Geh-/Radwegneubaues an der L 7 beträgt ca. 250 m und wird ausschließlich auf öffentlichem Straßengrund ausgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß 3 c UVP bzw. § 5 NUVP hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wittmund, den 23. 5. 2013

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Köring

Öffentliche Bekanntmachung Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen

Die Norderland Natur Plan GmbH, Vogskampen 2, 26556 Schweindorf, beantragt die Erteilung einer Genehmigung gem. §§ 4, 6 und 10 BImSchG, für die Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen in der Gemeinde Westerholt, Samtgemeinde Holtriem.

Es ist geplant, sieben Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-82 (Leistung jeweils 2.300 kW, Nabenhöhe 108,38 m, Gesamthöhe ca. 149,38 m, und eine Windenergieanlage des Typs ENERCON E-70 E 4 (Leistung 2.300 kW, Nabenhöhe 98,20 m, Gesamthöhe 133,70 m) zu errichten.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen bedarf einer Genehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Neufassung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert am 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), und Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zu dieser Verordnung.

Das Erfordernis, das Genehmigungsverfahren in einem förmlichen (öffentlichen) Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, ergibt sich aus der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens. Aufgrund der Anzahl der geplanten und bestehenden Windenergieanlagen fällt das Vorhaben gem. § 3 b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Ziffer 1.6.1, Spalte 1 der Anlage 1 zum UVP.

Das Genehmigungsverfahren wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge auf Erteilung der Genehmigungen und die beigelegten Unterlagen liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 8. 7. 2013 und endet am 7. 8. 2013.

Die Unterlagen können beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 308, bei der Samtgemeinde Holtriem, Bauamt, Auricher Str. 9, 26556 Westerholt, der Gemeinde Großheide, Bauamt, Zimmer 18, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, und der Gemeinde Dornum, Bauamt, Schatthausener Straße 9, 26553 Dornum, während der Dienststunden eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bei den auslegenden Stellen in der Zeit vom 8. 7. 2013 bis zum 21. 8. 2013 schriftlich, in elektronischer Form (bauamt@lk.wittmund.de) oder mündlich zur Niederschrift geltend gemacht werden. Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen des Ein-

wanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am 4. 9. 2013, 14:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Samtgemeinde Holtriem, 1. OG, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, mit den Einwanderhebern und der Antragstellerin erörtert, es sei denn, die zweckgerechte Durchführung des Erörterungstermins erfordert eine Verlegung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern und den Einwanderhebern Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann. Das gleiche gilt im Falle der positiven Bescheidung des Vorhabens für die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Wittmund, den 20. Juni 2013

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), und § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 23. 5. 2013 für die Gemeinde Spiekeroog beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Spiekeroog ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Angebote und Veranstaltungen (siehe § 10 NKAG) erhebt die Gemeinde einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand i. S. des Abs. 1 zählen insbesondere Kosten, die der Gemeinde Spiekeroog dadurch entstehen, dass sie sich zur Durchführung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen der Nordseebad Spiekeroog GmbH oder sonstiger Dritter im Erhebungsgebiet des Kurbeitrages bedient. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Absatz 1 Satz 2. Dies gilt insbesondere für
 - a) den Betrieb des Haus des Gastes „Kogge“,
 - b) den Betrieb des Schwimmbades „Schwimmdock“,
 - c) den Betrieb der Mehrzweckhalle,
 - d) den Seebadbetrieb,
 - e) den Betrieb des Kinderspielhauses („Trockendock“),
 - f) die Park- und Grünanlagen, Spielplätze, Wanderwege sowie Ruhebänke im Erhebungsgebiet,
 - g) Abfallbehälter und öffentliche Toiletten im Erhebungsgebiet.
 - h) Kurmittelhaus

i) Kurmusik

j) Vergünstigte Veranstaltungen

- (3) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwands außer Ansatz.
- (4) Der hiernach ermittelte Aufwand soll wie folgt gedeckt werden:
Zu 49,6 % durch Kurbeiträge,
zu 3,5 % durch Kurmittelleistungen,
zu 42,3 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
Ein Anteil in Höhe von 1,8 % des Gesamtaufwandes (Ermittelt nach Abzug des besonderen Vorteils der Gemeinde) bleibt ungedeckt.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Nordseeheilbad anerkannten Gebiet aufhalten, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweiligen geltenden Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die Lebenspartner und die ihrem Haushalt angehörenden Kinder im Alter von 6–14 Jahren. Als Erwachsene im Sinne dieser Satzung gelten Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (15 Jahre).

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Für den Tageskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet, endet mit der Abreise am gleichen Tage aus dem Erhebungsgebiet.
- (2) Für den Jahreskurbeitrag entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 4

Befreiungen

- (1) Vom Kurbeitrag sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 2. Auf Antrag: Ehepartner und Partner in eheähnlicher Lebensgemeinschaft, Kinder, Kindeskiner, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder –ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
 3. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit 100 v. H. beträgt,
 4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,
 5. Segler und Sportbootfahrer, die aus Gründen der Gefahrenabwehr (z. B. Havarie und Sturm) einen Hafen im Erhebungsgebiet anlaufen. Diese Befreiung gilt nur für die Dauer der Gefahren der Gefahrenlage. Die Art und Dauer der Gefahrenanlage ist detailliert nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde kann in Einzelfällen vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse des Bades rechtfertigt oder wenn eine soziale Härte vorliegt.
- (3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen. Der Antrag entbindet nicht von der Zahlung des Kurbeitrages. Jeder Missbrauch der Befreiungsmöglichkeit wird als Ordnungswidrigkeit (siehe unten § 10) geahndet.
- (4) Bei der Beitragssatz-Kalkulation verbleiben die Aufenthaltstage der jeweils voraussichtlich nach Absatz 1 Nr. 2 und nach Abs. 2 zu befreienden Personen in der veranschlagten Summe der Maßstabseinheiten.

§ 5

Beitragshöhe

- (1) Der Kurbeitrag wird nach Dauer des Aufenthalts bemessen. Die Dauer des Aufenthaltes berechnet sich nach der Anzahl der Übernachtungen. Er beträgt pro Übernachtung in EUR einschl. MwSt.

	Hauptkurbeitragszeit	Nebenkurbeitragszeit
Erwachsene	3,30 Euro	1,20 Euro
Kinder	1,40 Euro	0,50 Euro

Hält sich der Beitragspflichtige nur innerhalb eines Tages im Erhebungsgebiet auf, so gelten die vorgenannten Beitragssätze pauschal für den Aufenthaltstag, unabhängig von der Aufenthaltsdauer an diesem Tag.

- (2) Hauptkurbeitragszeit ist der Zeitraum vom 15. 3. bis zum 31. 10. eines jeden Jahres. Nebenkurbeitragszeit ist die Zeit vom 1. 11 bis zum 14. 3. eines Jahres.
- (3) Der Kurbeitragspflichtige (ausgenommen der unter § 5 (4) genannten Personen) kann an Stelle des nach Übernachtungen berechneten Kurbeitrages einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des verbleibenden Kalenderjahres berechtigt. Jahreskurkarten werden mit einem Lichtbild sowie auf den Namen des Kurkarteninhabers ausgestellt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Der Jahreskurbeitrag beträgt 30 Tagessätze der unter § 5 (1) für die Hauptkurbeitragszeit genannten Beitragshöhen, für die jeweilige Alterszugehörigkeit.
- (4) a) Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten im Erhebungsgebiet, die ihre Hauptwohnung nicht im Erhebungsgebiet im Sinne des § 2 Abs.1 der Satzung haben (sogenannte Zweitwohnungsbesitzer), haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer für sich und ihre Familienmitglieder gemäß § 2 Absatz 2 immer den Kurbeitrag in Höhe des Jahresbeitrages zu zahlen. Sie erhalten zum Nachweis eine Jahreskurkarte.
b) Wechselt das Eigentum oder der Besitzer einer Wohneinheit vor dem 1. Mai, zahlt der bisherige Besitzer/Eigentümer, nach dem 30. September der neue Besitzer/Eigentümer, nur den in Zwölfeln ausgedrückten Anteil des Jahreskurbeitrages für sich und seine Familienmitglieder. Der Nachfolger bzw. der Vorgänger zahlt in den vorstehenden Fällen den vollen Betrag des Jahreskurbeitrages für sich und seine Familienmitglieder. Das gleiche gilt in sonstigen Fällen des Eigentums- oder Besitzerwechsels.

§ 6

Ermäßigungen

- (1) Einen ermäßigten Kurbeitrag in Höhe von
Hauptkurbeitragszeit: 1,20 Euro
Nebenkurbeitragszeit: 0,50 Euro
zahlen je Person und Übernachtung:
1. Minderjährige im Alter von 6 bis 14 Jahren, die von karitativen und kirchlichen Verbänden, der freien Wohlfahrtspflege oder von Trägern der Sozialversicherung entsandt werden und deren Aufenthalt unter kurmäßigen Bedingungen stattfinden.
2. Jugendgruppen in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen.
3. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 100 v. H., aber mindestens 70 v.H. beträgt.
- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung sind von dem Berechtigten nachzuweisen. Der Antrag alleine entbindet noch nicht von der Zahlungspflicht.
- (3) Bei der Beitragssatz-Kalkulation verbleiben die voraussichtlich nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 zu ermäßigenden Aufenthaltstage mit den vollen Beitragssätzen des § 5 in der veranschlagten Summe der Maßstabseinheiten.

§ 7

Beitragserberhebung, Fälligkeit

- (1) Der nach Übernachtungen berechnete Kurbeitrag ist spätestens innerhalb von 2 Tagen nach Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen bei der von der Gemeinde beauftragten Stelle (Erhebungsstelle) zu zahlen, sofern keine Vorauszahlung oder Einziehung erfolgte. Kurbeitragspflichtige haben der Erhebungsstelle die zur Feststellung eines für die Kurbeitragserberhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor und Zuname, Alter, An- und Abreisetag, Gründe für eine Befreiung oder Teilbefreiung, soweit letztere vorliegen) zu erteilen.
- (2) Der Kurbeitrag kann bereits durch Inanspruchnahme eines besonderen Services der Nordseebad Spiekeroog GmbH aufgrund der gemachten Angaben des Kurgastes im Voraus gezahlt werden. Bei Änderungen hinsichtlich der Dauer des Aufenthaltes bzw. bei Wegfall der Beitragspflicht erfolgt die Erstattung des Kurbeitrages nach dem Verfahren des § 9 der Satzung.

- (3) Der Jahreskurbeitrag für sogenannte Zweitwohnungsbesitzer wird durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Spiekeroog festgesetzt (Festsetzungsbescheid). Er ist am 15. Januar für das laufende Jahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.
- (4) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben, die mindestens den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen und seinen Namen enthält. Fahrkarten der Fährlinie der Nordseebad Spiekeroog GmbH gelten als Kurkarte wenn ein entsprechender Vermerk über die Zahlung des Kurbeitrages enthalten ist.
- (5) Jahreskurkarten werden mit einem Lichtbild sowie dem Namen des Empfangsberechtigten ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar. Sie werden gemäß § 7 Abs. 3 an die Empfangsberechtigten ausgehändigt oder zugestellt. Verlängerungsmarken werden in jedem Jahr beim ersten Aufenthalt auf der Insel an der zuständigen Ausgangsstelle ausgegeben.
- (6) Die Kurkarte ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung wird neben der Ahndung der Ordnungswidrigkeit die Kurkarte ersatzlos eingezogen. Die Kurkarte ist während des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet mitzuführen. Auf Verlangen ist die Kurkarte vorzuzeigen. Jeder Kurbeitragspflichtige kann bei Kurkartenkontrollen durch die von der Gemeinde damit beauftragten Personen den Nachweis seiner Inhaberschaft an der von ihm vorgezeigten Kurkarte nur anhand eines amtlichen Lichtbildausweises führen.
- (7) Der Kurbeitragspflichtige hat bei Verlust einer bereits ausgestellten Kurkarte eine Ersatzkurkarte zu beantragen. Kann bei Ausstellung der Ersatzkurkarte die Dauer des Aufenthaltes bis zum Zeitpunkt des Verlustes der Karte und die bereits geleistete Zahlung des Kurbeitrages vom Kurbeitragspflichtigen nicht glaubhaft nachgewiesen werden, ist die Gemeinde Spiekeroog berechtigt, den Kurbeitragspflichtigen zur Leistung einer Pauschale in Höhe eines Jahreskurbeitrages heranzuziehen.
- (8) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben. Die von der Gemeinde Spiekeroog mit der Einziehung der Kurbeiträge beauftragte Nordseebad Spiekeroog GmbH ist berechtigt, mit Dritten Unterverträge hinsichtlich der Einziehung von Kurbeitragsforderungen zu schließen.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und anderer vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Zeltplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, hat die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen nach dieser Satzung aufzufordern, sich falls noch nicht geschehen innerhalb von 48 Stunden bei der Nordseebad Spiekeroog GmbH zu melden um den Kurbeitrag zu entrichten. Die Wohnungsgeber sollen ihre Gäste in geeigneter Weise auf die Ortssatzung über die Erhebung eines Kurbeitrages auf der Nordseeinsel Spiekeroog hinweisen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben. Als Reiseunternehmen in diesem Sinne zählen auch die Schifffahrt der Nordseebad Spiekeroog GmbH sowie alle Spiekeroog anlaufenden Schifffahrtsunternehmen.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen auch Reedereien und sonstigen Beförderungsunternehmen, die geschäftsmäßig Passagiere in das nach § 1 anerkannte Gemeindegebiet befördern.

§ 9

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nach Korrektur der Kurkarte an den Kurkarteninhaber. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 7 sowie § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß §18 Absatz 2 Nr. 2 NKA.

§ 11

Übertragung von Aufgaben, Inkrafttreten

- (1) Die Gemeinde kann durch Beschluss des Gemeinderates, der entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Spiekeroog bekannt zu geben ist, die Einziehung des Kurbeitrages und die Kontrolle der Kurbeitragszahlung auf die Nordseebad Spiekeroog GmbH und auf Gewerbebetriebe übertragen.

(2) Diese Satzung tritt zum 1. 1. 2014 in Kraft. Die bisherige Satzung „Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Spiekeroog“ vom 21. 12. 2009 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

Spiekeroog, den 23. 5. 2013

(L. S.)

Fiiegenheim
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Esens (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 589), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. 8. 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), und § 16 des Gewerbesteueresetzes in der Fassung vom 15. 10. 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 3. 2013 (BGBl. I S. 556), in Verbindung mit § 1 des Realsteuer-Erhebungsgesetzes vom 22. 12. 1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Esens am 13. Mai 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Esens wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A:	360 v. H.
2. Grundsteuer B:	360 v. H.
3. Gewerbesteuer:	380 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. 12. 2007 außer Kraft.

Esens, den 13. Mai 2013

Wilbers
Bürgermeister

Buß
Stadtdirektor

Hundesteuersatzung der Stadt Esens

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 13. Mai 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Esens. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 40,00 Euro,
 - b) für den zweiten Hund 60,00 Euro,
 - c) für jeden weiteren Hund 80,00 Euro,
 - d) für jeden gefährlichen Hund 250,00 Euro.
- (2) Gefährlicher Hund im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) ist ein solcher Hund, der eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist, soweit die zuständige Fachbehörde gemäß § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat, dass der Hund gefährlich ist. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe d) zu besteuern.
Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten
 1. von Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, auch nach ihrem Dienstende.
 2. von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden, mit gültigem Nachweis über Ausbildung und Einsatzverpflichtung.
 3. eines Hundes eines blinden, gehörlosen oder sonst hilflosen Halters, soweit sein Schwerbehindertenausweis mit dem gültigen Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“ versehen ist.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
- (3) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer von der Stadt anerkannten Hundezuchtvereinigung geführte Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen. Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde, die Steuer für zwei Hunde nach den Steuersätzen des § 3 Absatz 1 Buchstabe a) und b) zu zahlen. Selbst gezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von sechs Monaten von der Steuer befreit. Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.
- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des Monats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung nachgewiesen sind.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Hund nach § 2 Absatz 1 aufgenommen worden ist, frühestens mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter mit dem Hund wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Absatz 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Absatz 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. 2., 15. 5, 15. 8 und 15. 11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1. 7. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid wird gemäß § 13 Absatz 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Stadt zusammengefasst erteilt.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Absatz 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Absatz 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Absatz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
- entgegen § 8 Absatz 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
- entgegen § 8 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
- entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Absatz 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Absatz 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Esens, 13. Mai 2013

Wilbers
Bürgermeister

Buß
Stadtdirektor

Stadt Wittmund
Fachbereich Bauen und Planung

Bekanntmachung Bauleitplanung in der Ortschaft Ardorf, Ortsteil Collrunga Bebauungsplan 6.2/B 16 „Ehemaliges Munitionsdepot“

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 13. 10. 2011 den Bebauungsplan 6.2/B 16 „Ehemaliges Munitionsdepot“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.2/B 16 „Ehemaliges Munitionsdepot“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

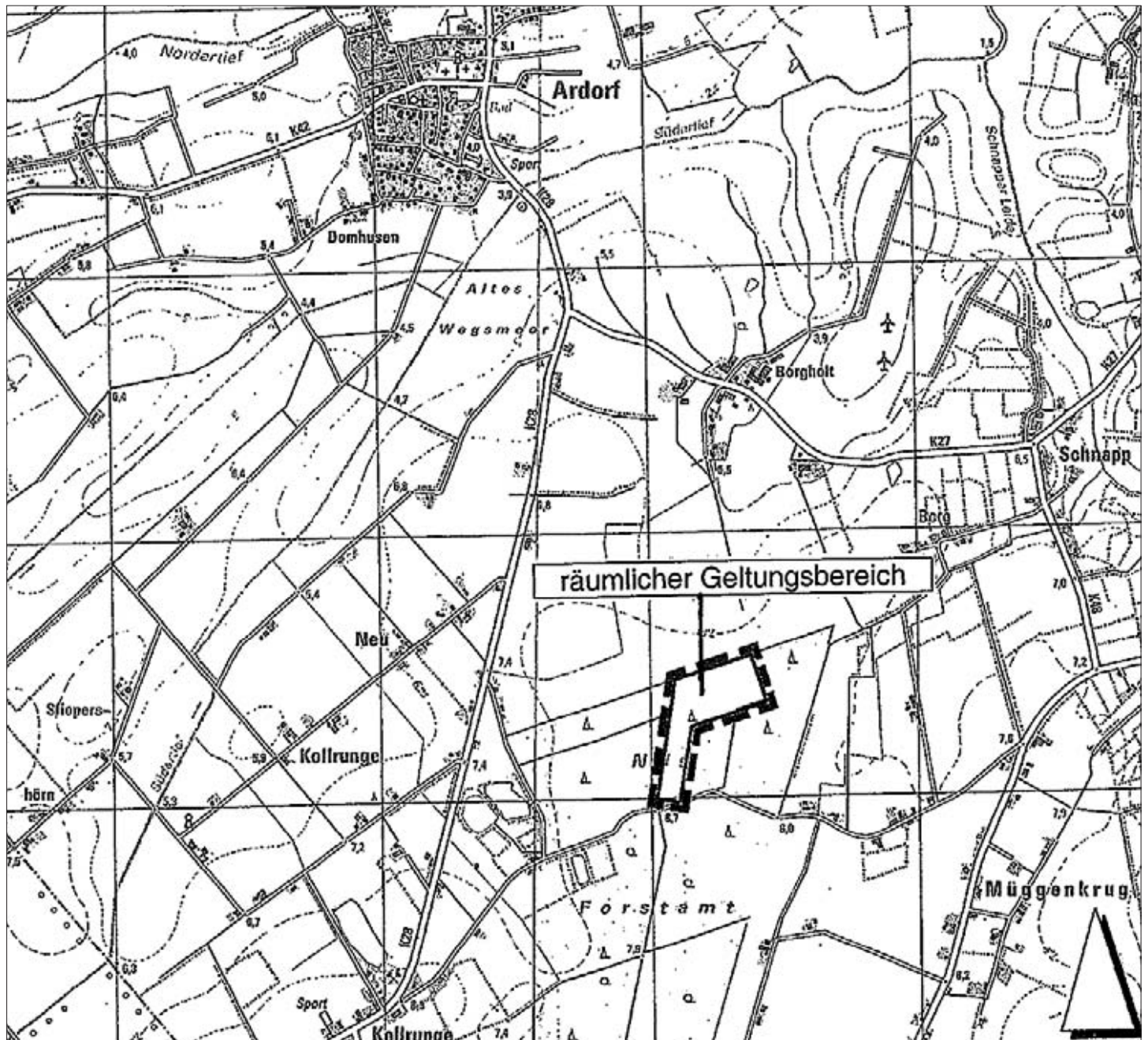
Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan 6.2/B 16 „Ehemaliges Munitionsdepot“ wird mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6.2/B 16 ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

Wittmund, den 28. 6. 2013

Claußen
Bürgermeister

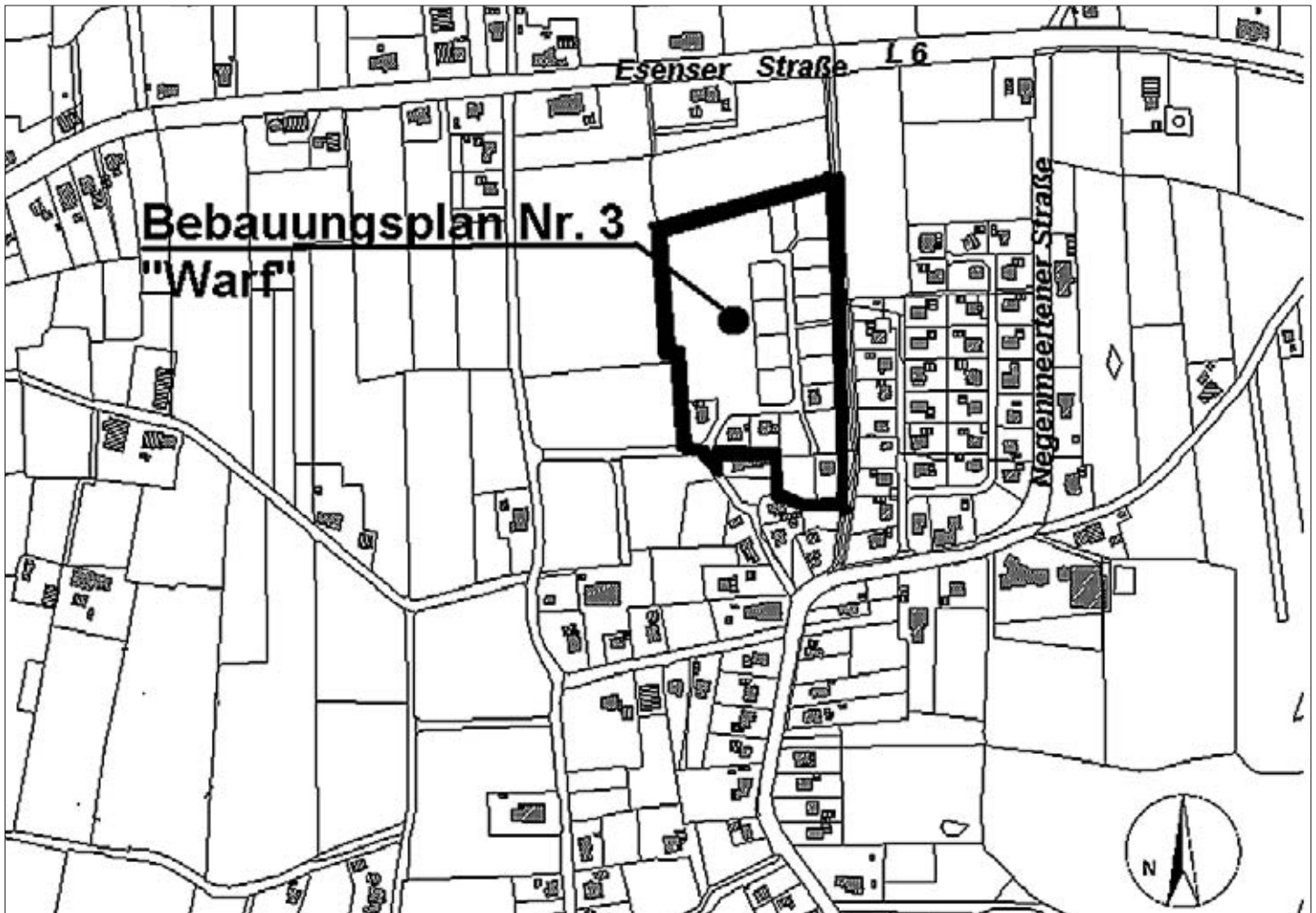


Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 3 „Wurf“, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Ochtersum hat in seiner Sitzung am 29. 5. 2013 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Ochtersum, Am Rendel 8, 26489 Ochtersum, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 3 „Wurf“, 1. Änderung, mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ochtersum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42

BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ochtersum, den 21. 6. 2013

Gemeinde Ochtersum
Der Bürgermeister
Pfaff

Bekanntmachung Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 15 der 30. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) für das Bezugsjahr 2012

Der Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund betreibt in Wiefels eine mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) zur Bearbeitung von Restabfällen nach den Bestimmungen der 30. BImSchV.

Gemäß § 15 der 30.BImSchV ist die Öffentlichkeit über die Emissionen der Anlage zu unterrichten.

Der Bericht über die gemessenen Emissionswerte liegt in der Zeit vom 1. 7. 2013 bis 12. 7. 2013 im Eingangsgebäude des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wangerland, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wiefels, 28. 6. 2013

Arlinghaus
Geschäftsführer

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland- Wittmund-Wilhelmshaven“

Die Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 6 am 28. 06. 2013 veröffentlicht.

Jever, 20. 6. 2013

Neuhaus
Geschäftsführer
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland- Wittmund-Wilhelmshaven“

Die Bekanntmachung über die Bauleitplanung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ über die Offenlage der 1. Änderung des Flächennutzungsplans „JadeWeserPark“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 6 am 28. 6. 2013 veröffentlicht.

Jever, 20. 6. 2013

Rolf Neuhaus
Geschäftsführer

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland- Wittmund-Wilhelmshaven“

Die Bekanntmachung über die Bauleitplanung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ über die Offenlage des Bauleitplanes Nr. 2 „JadeWeserPark/Westlich Schlüchten-ser Weg“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 6 am 28. 6. 2013 veröffentlicht.

Jever, 20. 6. 2013

Rolf Neuhaus
Geschäftsführer